

**1. Änderungssatzung
zur Friedhofssatzung
der Gemeinde Weidhausen b.Coburg
vom 06.09.2022**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Weidhausen b.Coburg folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) In allen von der Gemeinde verwalteten Friedhöfen werden folgende Verstorbene bestattet:
a) Personen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten.
b) Personen, die früher ihren Wohnsitz in der Gemeinde hatten und diesen aus alters- oder krankheitsbedingten Gründen aufgegeben haben.
c) Eltern (Stief- und Adoptiveltern) von Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
d) Schwiegereltern von Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
e) Geschwister (Stiefgeschwister) von Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
f) Kinder (Stief- und Adoptivkinder) von Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
g) Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, die Beisetzung aber in einer noch vorhandenen, belegbaren Grabstätte der Eltern (Stief- und Adoptiveltern), Schwiegereltern, Großeltern, Kinder oder Geschwister (Stiefgeschwister) möglich ist.
h) Personen, welche im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet tot aufgefunden werden, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weidhausen b.Coburg, den 06.09.2022
Gemeinde Weidhausen b.Coburg



Markus Mönch
Erster Bürgermeister